

Geschäftsbedingungen der Dig It Services - Inh. Peter Wittek - Hilden

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für alle – auch zukünftigen – Lieferungen, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers haben für uns grundsätzlich keine Gültigkeit.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung oder Leistung durchgeführt ohne dass dem Käufer vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung oder Leistung unter diesen Geschäftsbedingungen zustande.

3. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf oder an den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

4. Die Annahme von Anträgen zur Weiterleitung z.B. Schaltauftrag an einen Netzbetreiber, ist kein Bestandteil des Auftrags. Forderungen aus Mängeln hat der Antragsteller direkt mit dem Schadenverursacher / Netzbetreiber zu regeln.

Zahlungsbedingungen

5. Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferanten, jeweils 8 Tage nach Rechnungslegungsdatum, ausser es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Verzugszinsen werden mit 5% über dem Basiszinssatz berechnet. Wurden Akonto-Zahlungen vereinbart, sind diese spätestens 14 Tage vor Liefer-, Montagebeginn zu leisten. Bei Leistungsverzug hat der Lieferer das Recht zugesagte Termine zu verschieben, die Leistung auszusetzen oder nach Ablauf von angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe auch 7.)

Eigentumsvorbehalt

6. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher (auch künftig entstehender Forderungen) ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe gelieferter Ware verpflichtet.

Lieferung und Verzug

8. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

9. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die o.g. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

11. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

Gefahrübergang

12. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über
a) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Aufstellung und Montage

13. Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen

a) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und – Stoffe, wie Gerüste und andere Vorrichtungen

c) kostenfreie Energiebereitstellung an der Verwendungsstelle einschliesslich der Anschlüsse, sowie ausreichende Beleuchtung der Montagestelle

d) für die Aufbewahrung der Anlagenteile, Geräte, Materialien, Werkzeuge usw. genügend grosse, geeignete, trockene und verschliessbare Räume; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten die Massnahme zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes mindestens ergreifen würde.

14. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen unaufgefordert durch Pläne oder andere Dokumente, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Fahrtaufwendungen des Lieferanten oder des

Montagepersonals zu tragen.

Sachmängel

15. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

16. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

16. a Ausschliesslich für gelieferte Panasonic Produkte wird eine Garantiedauer von 12 Monaten vereinbart. Diese gilt unter Kaufleuten bei Beauftragung als vereinbart.

17. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

18. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, sowie bei einmaligen, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

18 a Keine Mängelansprüche bestehen für Softwarefehler die nach erfolgreicher Inbetriebnahme durch Änderungen an einer externen Betriebssoftware auftreten – hier u.a. Softwareänderungen die durch die Netzbetreiber zu vertreten sind – und für die daraus entstehenden Folgen.

18 b Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäss Änderungen - hier speziell nach Herausgabeforderung von Originalsoftware die nur durch geschultes Fachpersonal fehlerfrei bearbeitet werden kann - oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

18 c Werden vom Hersteller für den Betreiber des Systems weder technische noch Softwaremittel zur Verfügung gestellt, stellt dieses keinen Mangel dar, wenn der Kunde darauf hingewiesen wurde. Es bleibt uns vorbehalten diese für den Kunden auf dessen Verlangen selbst anzufertigen und auszuhändigen, wenn wir aus der Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit des Systems schriftlich entlassen werden. Garantieleistungen auf nachgewiesene Hardwarefehler bleiben davon unberührt

19. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

20. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne des Passus „Fristen für Lieferungen und Verzug“ die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Sonstige Schadensersatzansprüche

21. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

22. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

23. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit dem Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.

24. Eigentumsrechte an Software / Schaltungsunterlagen / Codes werden, sofern vorhanden und dadurch am Gewährleistungsobjekt durch Unsachmässigkeit Schaden entstehen könnte, während der Gewährleistungszeit ausgeschlossen. Möchte der Besteller während dieser Zeit den Betreuer wechseln und fordert o.g. Unterlagen, so werden diese nur dann ausgehändigt, wenn der neue Betreuer schriftlich die Gewährleistungspflichten des Lieferanten vollumfänglich übernimmt.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz des Lieferanten. Der Lieferer ist jedoch auch, nach eigenem Ermessen, berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.